Wien Donnerstag den 2. April 1874. VII. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☛ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Armen-Arbeitshäuser.

(Schluß.)

Seyffardt (Krefeld): Meine Herren, als ich mir erlaubte, mein Amendement zu stellen, war ich mir wohl bewußt, daß es mir sehr schwer fallen würde, den ausgezeichneten Ausführungen der beiden Herren Referenten irgend etwas hinzuzufügen; ich habe mich daher darauf beschränkt, nur eine Einschränkung der von ihnen etwas gar zu allgemein aufgefaßten und dargestellten Zweckmäßigkeit der Armenhäuser in Form eines Amendements vorzuschlagen. Es sind zwei Gesichtspunkte, von welchen man die Frage, ob Armen-Arbeitshäuser zweckmäßig sind oder nicht, behandeln kann. Der eine Gesichtspunkt ist der, es den Gemeinden, die unter einer steigenden Armenlast seufzen, zu ermöglichen, sich gegen eine ganze Reihe von Fällen zu wehren, gegen die sie ohne Armenhaus wehrlos scheinen. Fälle von mangelnder Arbeitslust, von allerlei Lastern, namentlich Trunksucht, spielen da eine Hauptrolle und es ist nicht zu läugnen, daß nach der Richtung Armen-Arbeitshäuser sehr viel leisten können. Anders liegt die Frage, wenn wir den moralischen Einfluß der Armen-Arbeitshäuser auf die Insassen ins Auge fassen. Allerdings kommen uns in dieser Beziehung die allergünstigsten Urtheile zu. Der Herr Referent hat ja aus seiner persönlichen Erfahrung ein sehr günstiges Urtheil über seinen Erfolg gegeben. Ich weiß aus verschiedenen Erscheinungen in der Literatur — ich erinnere nur an einige Bitzer'sche Schriften — daß in den Gegenden, wo Armen-Arbeitshäuser gegründet wurden, seit Beginn der Sechziger Jahre eine Reihe von Fällen constatirt ist, wo die Insassen der Arbeitshäuser nachher bei dem Rücktritt ins Leben sich als fähig erwiesen haben, in wirthschaftlicher Beziehung auf eigenen Beinen zu stehen. Diese Erfahrungen sind erst von sehr kurzer Dauer und ich muß ihnen gegenüber die aus englischen Arbeitshäusern nach einer anderen Richtung betonen, wie der Herr Referent. Der Herr Referent hat Zahlen gegeben, die höchst interessant sind, aber die Materie nicht erschöpfen. In England — und ich kenne es durch vieljährigen Aufenthalt ziemlich genau — hat man dieser Sache Beachtung geschenkt, und ist man dort davon zurückgekommen, in den Armen-Arbeitshäusern etwas Anderes zu sehen, als einen Probierstein der Unterstützungs-Berechtigung, als ein test of poverty, ein Mittel, um zu erkennen, ob eine gewisse vorgeschrittene Armuth vorhanden ist. In weiten Kreisen ist man geneigt, die Armen-Arbeitshäuser in Eine Linie zu stellen mit einem wohladministrirten Gefängniß. Meine Herren! Es könnte so scheinen, als wenn ein Widerspruch zu Tage trete zwischen diesen deutschen Erfahrungen und den englischen; aber es ist dieser Widerspruch nur ein scheinbarer.

Die Sache steht in England in einem ganz anderen Stadium, wie bei uns. Dort kennt man schon seit einem Menschenalter die Arbeitshäuser und kennt nicht nur ihre Vorzüge, sondern auch ihre Mängel genau. Das Stadium der Frage aber, wie sie heute in Danzig und anderen deutschen Gegenden steht, gehört noch nicht der Zeitgeschichte an. In England hat man an einer ganzen Reihe von einzelnen Fällen, welche in engeren oder weiteren Kreisen und in der Presse behandelt worden sind, erkannt, welche schwere Härte darin liegt, daß man einer Anzahl Menschen, welche noch nicht so tief gesunken sind, die moralische Unmöglichkeit aufzwingt, sich je wieder zu erheben. So fasse ich die Sache auf. — In den Arbeitshäusern in England stellt es sich heraus, daß fast weitaus die Mehrzahl derjenigen, welche in die Arbeitshäuser einmal aufgenommen sind, derselben nicht mehr entrathen können. Es wird da der moralische Theil des Menschen weniger in Betracht gezogen, als die momentane Bedürftigkeit. Wenn aber die Sachen so liegen und ich deutsche und englische Erfahrungen combinire, so möchte ich glauben, daß allerdings die Armen-Arbeitshäuser als ganz ausgezeichnete Palliativmittel betrachtet werden dürfen, welche sich in Fällen bewährt haben, wo manches andere Mittel bereits den Dienst versagt hat, daß aber zu der außerordentlich wichtigen Frage, wie dem Nothstande, daß jährlich eine ganze Zahl von Menschen stufenweise sinkt und in Verkommenheit geräth, abzuhelfen ist, das Armen-Arbeitshaus wenig oder gar nichts beiträgt. Ist das richtig, dann liegt die Frage nahe, ob wir uns noch länger darauf beschränken dürfen, erkannte Krankheiten, die epidemisch wirken, nur an der Oberfläche zu curiren und uns damit begnügen, sie für das Gesammtwohl möglichst unschädlich zu machen. Es ist fraglich, ob wir nicht dann doch einen andern Ausgangspunkt für die Betrachtung der Frage wählen wollen, als derjenige ist, von dem bei aller Umsicht selbst unsere beiden Herren Re-

ferenten ausgegangen sind. Ist die Frage so gestellt, dann will ich sie bejahen. Ja! Ich bin sogar der Ansicht, wir dürfen nicht länger mehr nur mit Palliativmitteln arbeiten, sondern müssen eine Aufbesserung der wirthschaftlichen, wie auch der sittlichen Lage erzielen und den niedersten Volksschichten eine ernstere Aufmerksamkeit schenken, als dies bisher häufig der Fall war. Das wird Mancher für Utopien halten und entgegnen: Armuth wird es stets geben und es ist gegen sie, als einen Ausfluß ganz natürlicher, täglich auf's Neue eintretender Erscheinungen, im wirthschaftlichen Leben nichts zu machen. Soweit bin ich einverstanden. Es ist aber auch richtig, daß diese auf natürliche Weise entsprungene Armuth fortzeugend, wie schleichendes Gift, von Generation zu Generation neue Armuth erzeugt und Entsittlichung hervorruft. Ist es nicht umgekehrt viel richtiger, gesellschaftliche Institutionen als Correctiv zu schaffen, damit das Uebel nicht in einem größeren Maße um sich greift? Eine Frage, die einer hohen Beachtung würdig wäre. Meine Herren, ich weiß, daß diese Frage von Tausenden außer mir in Deutschland in der Weise beantwortet wurde, daß wir uns nicht bloß mit Palliativmitteln begnügen dürfen, sondern ernstlich dafür Sorge zu tragen haben, daß die Armenpflege, die sich der allerunglücklichsten unserer Mitmenschen annimmt, einen anderen Charakter als den einer bloßen Repressiv-Maßregel gewinne. Die Armenpflege wird alsdann in einer ganz anderen Weise wirksam sein müssen, als sie uns vom Herrn Referenten geschildert worden ist. Ich befürworte — entgegen der Anschauung des Herrn Referenten, welcher sagte, es komme auf das System nicht an, sondern darauf, wie man es handhabt — gerade ein ganz besonderes System, das System der Elberfelder Armenpflege, auf welches auch der Herr Referent eingegangen ist und worüber sich sachkundige Berichte in den mehrfach angeführten verdienstvollen Emminghaus'schen Sammelwerken aus der Feder des Dr. Lammers befinden. Als Vorsitzender der städtischen Armenverwaltung in Krefeld, die nach diesem Muster eingerichtet ist, halte ich mich verpflichtet, für unsere Bestrebungen und Erfolge einzutreten. Es handelt sich um die Heranziehung möglichst vieler Gemeinde-Eingesessenen — ich selbst bin Groß-Industrieller, beschäftigte tausende von Webestühlen — und ebensowohl der Kleinbürger zur thätigen Armenpflege. Es handelt sich ferner um Beschränkung der Fälle auf 2—4 für jeden einzelnen Armenpfleger und dann in der Praxis um scharfe Sichtung, streng verbunden mit humanem Eingehen auf die Anschauungen und Bedürfnisse des Armen. Das sind die Grundzüge, auf denen das System der Elberfelder Armenpflege basirt. Wir haben nun in Krefeld die Erfahrung gemacht, daß bald nach Einführung dieses Systems der Bettel vollständig verschwunden ist und unser Publicum überzeugte sich daß eine durchgreifende rationelle Armenpflege etablirt war. Niemand gab dem Bettler etwas und heute können Sie 8 Tage lang durch unsere 60.000 Einwohner zählende Stadt spazieren gehen, ohne einem Bettler zu begegnen.

Was die Armen-Arbeitshäuser anbelangt, so haben wir anfänglich Alle geglaubt, ohne dieselben nicht auskommen zu können; jemehr sich aber die Armenpflege individualisirte, jemehr wir lernten, jeden einzelnen Fall in seinem eigenen Lichte unabhängig von der Schablone zu behandeln, desto mehr erkannten wir, daß wir der Armenhäuser durchaus nicht mehr bedürfen. Wir haben mit der fortschreitenden Befähigung unserer Armenpflege die wirkliche Armuth von der scheinbaren zu unterscheiden gelernt. Wir können heute mit Sicherheit sagen, daß eine so in's Einzelne gehende Behandlung der Frage sich schließlich selbst für alle diejenigen, die in der Armenpflege thätig sind, zur Hebung ihrer eigenen Sittlichkeit dienlich erweist. Es ist nicht unwichtig, unseren in der glücklichsten äußeren Lage befindlichen Mitbürgern eine Gelegenheit zu bieten, in die Höhlen der Armuth hinabzusteigen und sich nicht zu begnügen, an der Oberfläche unserer öffentlichen Zustände zu bleiben (Bravo!)

Ich resumire mich darin, daß überall dort, wo die Armenpflege eine mangelhafte ist, die Armen-Arbeitshäuser nicht zu entbehren sind, daß aber da, wo auf der Basis der Selbstverwaltung es möglich ist, daß eine Armenpflege in dem Sinne, wie speciell einer der Herren Vorredner ausgeführt, sich an die officielle obligatorische Armenpflege anknüpfen kann, wie sie dies bei uns thut, man der Armen-Arbeitshäuser nicht bedürfe. Ich empfehle Ihnen mein Amendement zur Annahme.

Die Discussion ist geschlossen. Es erhält das Schlußwort der Referent Stadtrath **Rickert**: Ich kann es mir nicht versagen, obwohl die Zeit schon vorgerückt ist, auf das einzugehen, was die letzten beiden Redner hier ausgeführt haben. Die Behauptung mag kühn erscheinen, daß weder durch Herrn Professor Gneist noch durch Herrn Seyffardt irgend etwas von dem, was ich, sei es in der Resolution, sei es in meinen Ausführungen, gesagt habe, tangirt worden ist. Professor Gneist sagt: „Das Armenhaus ist überall da nothwendig, wo die Armenpflege mangelhaft ist". In der Resolution, die ich mir erlaubte Ihnen vorzuschlagen, heißt es: „überall da, wo kein sicheres Mittel vorhanden ist, die Unterstützungsbedürftigkeit festzustellen, und da, wo sich eine dauernde Controle der Armen nicht ermöglichen läßt, wird es sich empfehlen, erwachsene Personen den Armenhäusern zu überweisen". Ich begreife nicht, weßhalb sich beide Herrn so viel Mühe gegeben haben, etwas zu widerlegen, was wir nicht behauptet haben. Ich habe selbst gesagt: in einem kleinen District, wo der Gutsbesitzer im Stande ist, seine Guts-Eingesessenen zu beobachten und denselben die für ihre wenn auch nur geringe Arbeitskraft geeignete Arbeit zu geben, brauchen wir kein Armenhaus; ferner: überall dort, wo es zu ermöglichen ist, durch Communalkräfte die gewünschte Controle einzuführen, — wo die Sicherheit gegeben ist, daß wirklich nur Bedürftige Unterstützung erhalten, — brauchen wir ebenfalls kein Armenhaus. Ich erlaube mir aber hinzuzufügen, daß die meisten Armenverbände eine solche Garantie nicht haben. Was soll es nun beweisen, wenn Herr Seyffardt sagt: „da, wo die von uns gewünschte Armenpflege ist, brauchen wir keine Armenhäuser", wenn er dies sagt in demselben Augenblick, wo darauf hingewiesen wird, daß Elberfeld, die Wiege der neuen Aera der Armenpflege, der Armenhäuser nicht entbehren kann und die Erfahrung zeigt, daß die geschlossene Armenpflege dort wächst! Noch vor zwei Monaten habe ich selbst das Armenhaus zu Elberfeld besucht — es waren zur Zeit 104 Männer und 160 Frauen in demselben — und es wurde mir von Männern, welche in der dortigen Armenverwaltung in hervorragender Weise thätig sind, erklärt, daß das Armenhaus eine wesentliche Ergänzung der dortigen decentralisirten Armenpflege ist. Die Seite der Frage, welche ich mir in den Vordergrund zu stellen erlaubte, haben die Herren Vorredner gar nicht berührt: die Gefahr nämlich, öffentliche Gelder zu Gunsten Nichtbedürftiger zu verschwenden, Gelder, zu welchen auch der Arbeiter, der eine Familie mit 5 oder 6 Kindern unter schwerer Anstrengung ernähren muß, beisteuert. Haben Sie eine Organisation, die Ihnen Gewähr leistet, daß dies nicht der Fall, dann brauchen Sie das Armenhaus nicht. Wo man diese Sicherheit nicht hat, muß man Armenhäuser haben. Herr Professor Gneist hat angeführt, daß man mit dem Armenhause die Familienbande auflöse. Nichts von dem wollen wir. Ich habe vielmehr gesagt, ich würde es in der Regel nicht empfehlen, ganze Familien, welche um Unterstützung nachsuchen, ins Armenhaus zu schicken. Gerade weil wir die Wirkungen des Familienlebens sehr hoch schätzen, sind wir auch Gegner der Waisenhäuser. Herr Professor Gneist hat ferner hingewiesen auf die tief deprimirte Stimmung im Armenhause. Ich möchte Herrn Gneist einladen zum Besuche von Armenhäusern und dann möchte ich ihn herumführen in den Wohnungen von Armen. Dann mag er vergleichen und sagen, wo die Stimmung deprimirter ist und wo die Familienbande gelöst sind.

Die Zustände, von denen Herr Professor Gneist spricht, welche die Arbeitshäuser nothwendig machen, sind eben vorhanden. Meine Herren! Ueberschätzen sie nicht die Neigung im Publicum, sich mit der praktischen Armenpflege zu beschäftigen. Ich kann wohl sagen, daß ich nicht zurückgeschreckt bin vor der Arbeit, die damit verbunden ist; aber ich muß doch gestehen, daß es mich, obwohl mich das lebhafteste Interesse für die Sache leitet, noch jetzt große Ueberwindung kostet, viel mit den Armen zu verkehren. Die Verhältnisse liegen nicht überall gleich. Die Armenpfleger in Elberfeld haben es leichter als z. B. diejenigen in den Seestädten. Von den schlechten Wohnungen in den dortigen Armenvierteln und dem Zustande der dortigen Armen hat man in Elberfeld keine Vorstellung. Hier haben die Armenpfleger nur 3 bis 4 Treppen zu überwinden, die meisten Wohnungen der Armen sind freundlich und mehr oder weniger reinlich. So ist's nicht überall, und da, wo man nicht nur eckelerregenden Scenen, sondern auch der Gefahr ausgesetzt ist, von den Besuchen der Armen Ungeziefer und ansteckende Krankheiten zu erhalten — ich habe darin Erfahrungen gemacht — gewinnt man

nicht soviel Männer, wie in Elberfeld, die bereit sind, das schwere Amt eines Armenpflegers zu übernehmen und zu versehen. Ich kann Sie nur dringend bitten, daß Sie den von Herrn Seyffardt eingebrachten Antrag nicht annehmen. Schließen Sie sich unserer Resolution an, so ist damit nicht gesagt, daß Arbeitshäuser in jedem Fall nothwendig sind, sondern nur dann, wenn es keine anderen Mittel zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und zur Controle der Armen gibt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nach der tirolischen Gemeinde-Wahlordnung steht dem Pfarrer als Vertreter des Kirchenvermögens kein besonderes Wahlrecht zu.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. Juni 1872, Z. 8048 den Recurs der Gemeinde K. gegen die Statthalterei entscheidung vom 17. April 1872, womit über Berufung der Gemeinde K. das dem Pfarrer von K. zwei Wahlstimmen zur Gemeindewahl (eine Stimme in seiner Eigenschaft als Pfarrer, die andere in der Eigenschaft als Vertreter des Kirchenvermögens) zusprechende Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft vom 29. März 1872 im Hinblick auf § 17 der G. W. O.*) als endgiltig erklärt worden ist, zurückgewiesen und die angefochtene Statthaltereientscheidung jedoch nur mit der Beschränkung aufrecht erhalten, daß das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig sei; zugleich aber die Statthalterei angewiesen, über den Recurs der Gemeinde eine meritale Entscheidung zu fällen, die wenngleich nicht für den gegenwärtigen, so doch für künftige Fälle von Bedeutung sein könne **).

Auf Grund dieser Ministerialentscheidung hat die Statthalterei dem Bezirkshauptmann in K. Folgendes eröffnet:

„Die Entscheidung des Bezirkshauptmannes vom 29. März 1872, Z. 1710, zufolge welcher dem Pfarrer von K. zwei Wahlstimmen und zwar Eine als Seelsorger und die zweite als Vertreter des Kirchenvermögens zugesprochen wurden, wird insoweit dieselbe principieller Natur ist und daher auch für eine zukünftige Wahl Anwendung finden könnte, aufgehoben und zwar aus dem Grunde, weil a) von einem Wahlrechte der Vertretung des Kirchenvermögens keine Rede sein kann, indem das Kirchenvermögen als solches weder als eine inländische Corporation oder Stiftung, noch als ein Verein oder eine Anstalt angesehen werden kann und daher im Sinne der §§ 1 und 6 G. W. O. nicht wahlberechtigt erscheint und weil b) für die Ausübung des Gemeindewahlrechtes nicht die Diöcesan-Vorschriften über Verwaltung des Kirchenvermögens ***), sondern nur die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend sind".

Diese Entscheidung wurde u. A. mit Nachstehendem motivirt: Im letzten Absatze zu § 1 G. W. O. werden den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern beigezählt: inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten. Der § 6 der G. W. O. bestimme, w e r das Wahlrecht auszuüben habe. Diese beiden Gesetzesbestimmungen, nämlich Schlußabsatz des § 1 und § 6 G. W. O., decken sich aber nicht vollständig, indem der § 6 nur von Corporationen und Vereinen, nicht aber auch von den im § 1 erwähnten Stiftungen und Anstalten spricht, dann aber noch „Gesellschaften" anführt, die wieder im § 1 der G. W. O. nicht erwähnt sind. Man müsse daher, um diese beiden Gesetzesstellen mit einander in Einklang zu bringen, annehmen, daß Stiftungen und Anstalten nur dann ein Wahlrecht ausüben können, wenn sie einer Corporation, einem Vereine oder einer Gesellschaft gehören und daß sie dieses Wahlrecht dann durch diejenigen Personen auszuüben haben, welche diese juridische Person nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten haben oder durch einen Bevollmächtigten. Es könne daher immerhin für geistliche Stiftungen, welche zum Vermögen einer bestimmten Kirche gehören, ein Wahlrecht ausgeübt werden, wenn sie eben einer Corporation, z. B. einer bestimmten Kirchengemeinde angehören; dann sei es aber die Corporation, die Kirchengemeinde, welcher für die ihr gehörige Stiftung ein Wahlrecht zukommt. Die Kirchengemeinde sei nach bestehenden staatlichen Anordnungen und zu Recht bestehendem Usus dort, wo sie mit der politischen Ortsgemeinde zusammenfalle, von dem Gemeinde-Ausschusse und Vorstande zu vertreten und wo dies nicht der Fall sei, habe man es mit der Gesammtheit der Eingepfarrten zu thun, daher für eine geistliche Stiftung die betreffende Kirchengemeinde das Wahlrecht auszuüben und zwar, wenn sie mit der Ortsgemeinde zusammenfällt, durch ihren Vorsteher, sonst durch einen Bevollmächtigten."

Der vom Pfarrer in K. gegen die Statthalterei-Entscheidung, daß ihm die Ausübung des Gemeindewahlrechtes in Vertretung des Kirchenvermögens nicht zustehe, eingebrachten Ministerialbeschwerde hat das Ministerium des Innern unterm 1. November 1873, Zahl 15442 k e i n e Folge gegeben. —r.

*) Die Citate beziehen sich auf die Gemeindewahlordnung für Tirol vom 9. Jänner 1866.

**) Diese Entscheidung ist mitgetheilt in Nr. 41 S. 163 des Jahrganges 1872 dieser Zeitschrift.

***) Nach diesfälligen Anordnungen vom Jahre 1860 erscheint der Pfarrer als der Vertreter des Kirchenvermögens. Mit ausdrücklicher Berufung hierauf hat der Pfarrer von K. für die Vertretung des Kirchenvermögens eine zweite Wahlstimme in Anspruch genommen.

Die Bewilligung zur Affigirung von Druckschriften im Sinne des § 23 P. G. ist von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu ertheilen. Ein Rechtsirrthum bildet auch bei Ordnungsübertretungen des P. G. einen Entschuldigungsgrund nach § 2 lit. e Strafgesetz.

Der Priester N. in T. hatte nach Anfrage bei dem Bürgermeister des Ortes eine Proclamation des conservativen Wahlcomité, welche ihm, nachdem dieselbe auch in öffentlichen Blättern abgedruckt worden war, zugesendet wurde, an einer in die Augen fallenden Stelle zur Kenntnißnahme des Publicums affigirt. Ueber Auftrag des Bezirkshauptmannes wurde das Plakat abgenommen, jedoch hierauf neuerdings von dem Priester N. affigirt, jedoch in der Weise, daß ein Theil desselben nicht sichtbar war, nachdem der zur Ueberwachung abgesendete Gendarm sich geäußert, daß gegen die Affigirung in dieser Weise der k. k. Bezirkshauptmann wohl nichts einzuwenden habe.

Ueber erfolgte Strafanzeige wurde Priester N. in erster Instanz in Erwägung, daß im § 23 St. G. nur von der Sicherheitsbehörde im Allgemeinen ohne den Beisatz „landesfürstliche" die Rede ist und in Anbetracht, daß der Angeklagte jedenfalls in thatsächlichem Irrthum über die Zuständigkeit der Ortsbehörde sich befand, ein freisprechendes Urtheil gefällt.

Das tirol.-vorarlb. Oberlandesgericht war anderer Ansicht und hielt dafür, daß ein Rechtsirrthum bei einer Ordnungsübertretung nicht zur Entschuldigung dienen könne.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte jedoch mit Entscheidung vom 3. März 1874, Z. 1791 den Ausspruch des ersten Richters in Erwägung, daß, wenn der Angeklagte zur ersten Affigirung des Plakates sich die Bewilligung des Bürgermeisters vorerst einholte und das zweite Mal dasselbe mit Einwilligung des eigens zur Verhinderung des Anschlages des conservativen Wahlproclames abgesendeten Gendarmen in der von ihm unbedenklich erachteten Form affigirt wurde, dem Angeklagten wohl im Sinne des § 2 lit. e St. G., wenn die Handlung auch an und für sich strafbar war, der Irrthum vermöge welchem er diese Strafbarkeit nicht erkennen konnte, zugute gerechnet werden muß, indem es Sache des Bürgermeisters, welcher jedenfalls das Organ der öffentlichen Sicherheit im Orte ist, gewesen wäre, ihn aufzuklären, daß er die nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen gar nicht das Recht habe und ihn an die Bezirkshauptmannschaft hätte verweisen sollen. Ger.-Ztg.

Abweisung der auf Zahlung einer genossenschaftlichen Aufnahmegebühr gerichteten Klage wegen Incompetenz des Richters zur Entscheidung der Frage, ob Verklagter Mitglied der Genossenschaft sei.

Die in Innsbruck bestandene Wirthsinnung hat sich auf Grund der von der k. k. Statthalterei unterm 12. December 1873, Nr. 19.155 genehmigten Statuten zu einer Genossenschaft im Sinne des § 108 Gew. Ord. constituirt und zählt nach § 2 dieser Statuten zu ihren Mitgliedern: a) die bisherigen Mitglieder der Wirthsinnung und

b) Diejenigen, welche vermöge der vor Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 bestandenen Vorschriften oder auf Grund der Gewerbeordnung von der competenten Behörde die Bewilligung zur Ausübung eines Schankgewerbes von was immer für einer Gattung erwirkt haben und dieses Gewerbe auch ausüben. Nach § 3 jener Statuten hat jedes der sub § 2 lit. b bezeichneten Mitglieder eine Aufnahmsgebühr nach der von der Vorstehung zu entscheidenden Kategorie mit 5 fl., 3 fl. oder 1 fl. an die Genossenschaftscasse zu entrichten. Nun gibt es mehrere Gast- und Schankwirthe in Innsbruck, welche in die gedachte Genossenschaft nicht eintreten wollen und daher sich auch weigern, die erwähnte Aufnahmstaxe zu zahlen. Der Innungsvorstand wendete sich deßhalb an die politische Behörde, allein sowohl der Magistrat als im Recurs die k. k. Statthalterei haben die executive Einbringung jener Taxen abgelehnt. In Folge dessen wurde nun behufs Realisirung dieser Rückstände der Civilrechtsweg gegen die Renitenten betreten und zwar vorerst gegen den Gastwirth J. B. pcto. 1 fl.

Der Bagatellrichter (Entscheidung des k. k. städt. del. Bezirksgerichtes Innsbruck als Bagatellgericht vom 14. Februar 1874, Z. 1224) hat aber das Klagsbegehren: „Der Geklagte J. B. sei bei sonstiger Execution schuldig, der Genossenschaft der Gast- und Schankwirthe in Innsbruck die gemäß §§ 2 und 3 der bezüglichen mit Statthalterei-Erlaß vom 12. December 1872, Nr. 19.155 genehmigten Statuten auf ihn als Genossenschaftsmitglied entfallende eingeklagte Aufnahms-, resp. Eintrittsgebühr pr. 1 fl. ö. W. binnen acht Tagen zu bezahlen" abgewiesen aus folgenden Gründen: „Kläger fordert vom Geklagten J. B., weil dieser als Gastwirth hier nach § 2 der von der k. k. Statthalterei unterm 12. December 1872, Nr. 19.155 genehmigten Statuten Mitglied der Genossenschaft der hiesigen Gast- und Schankwirthe sei, die Bezahlung der nach § 3 jener Statuten auf J. B. entfallenden Eintrittstaxe pr. 1 fl. Der § 2 gedachter Statuten lautet: „Mitglieder dieser Genossenschaft sind: a) die bisherigen Mitglieder der Wirthsinnung, b) diejenigen, welche auf Grund der vor Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 bestandenen Vorschriften oder auf Grund dieser Gewerbeordnung von der competenten Behörde die Bewilligung zur Ausübung eines Schankgewerbes von was immer für einer Gattung erwirkt haben und dieses Gewerbe auch ausüben. Der bloße Besitz oder die unbefugte Ausübung eines Schankgewerbes berechtigt noch nicht zur Mitgliedschaft der Genossenschaft; es sind jedoch sowohl jene, welche ein Schankgewerbe schon dermalen betreiben, ohne der Wirthsinnung einverleibt zu sein, als auch jene, welche in Zukunft die Bewilligung zur Ausübung eines Schankgewerbes erlangen, und zwar letztere beim Eintritt des Gewerbes, erstere aber sogleich verpflichtet, als Mitglieder der Genossenschaft beizutreten und dieselben haben die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen". Und der oberwähnte § 3 der Statuten bestimmt: „Jedes der sub § 2 lit. b beitretenden Mitglieder hat eine Aufnahmstaxe nach der von der Vorstehung zu entscheidenden Kategorie mit 5 fl., 3 fl. oder 1 fl. an die Genossenschaftscasse zu entrichten". Der Geklagte gibt zu, daß er eine Gastwirthschaft hier ausübe, erhebt jedoch die Einwendung, daß er von der Wirthsinnung schon länger ausgetreten sei und der gegenwärtigen „Genossenschaft der Gastwirthe in Innsbruck", wie selbe auf Grund der von der k. k. Statthalterei unterm 12. December 1872 genehmigten Statuten sich constituirt habe, gleich mehreren anderen hiesigen Wirthen nie angehören wollte; er sei also kein Mitglied der fraglichen Genossenschaft und deren Statuten berühren ihn nicht; er sei mithin auch zur Zahlung einer Eintrittstaxe nicht verpflichtet; überdies erscheine das Gericht in dieser Administrativsache völlig incompetent. Hierauf entgegnete der Kläger: Der Geklagte J. B. sei in der von ihm zugestandenen Eigenschaft als Gastwirth nach § 2 obiger Statuten, sohin de lege Mitglied der Genossenschaft und es handle sich nicht darum, ob er freiwillig ihr angehören wolle, sondern er erscheine „verpflichtet, als Mitglied beizutreten und die nach § 3 der Statuten bemessene Aufnahmsgebühr pr. 1 fl. zu entrichten". Was die Incompetenzeinwendung anbelangt, so bemerkt Kläger: er habe sich wegen Hereinbringung der fraglichen Eintrittstaxe bereits an die Administrativbehörden gewendet, jedoch vom Magistrate unterm 28. April v. J., Z. 1638 und auf Recurs unterm 22. Setpember v. J., Z. 4606 auch von der k. k. Statthalterei einen abweislichen Bescheid erhalten; es erübrigte ihm daher nichts anderes, als behufs Eintreibung jener ausständigen Taxen endlich den Civilrechtsweg gegen die renitenten Genossenschaftsmitglieder zu betreten. Der § 123 Gewerbeordnung (kais. Patent vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227) sage übrigens nur, daß solche Umlagen im Verwaltungswege eingetrieben werden „dürfen" und daher der Civilrechtsweg auch nicht ausgeschlossen erscheine. Gleichwohl hielt der Richter sich zur Entscheidung in dieser Sache für incompetent und zwar nach folgender Erwägung: Streitig ist hier nur die Frage, ob der Geklagte J. B. ungeachtet seiner Weigerung zum Beitritte dennoch Mitglied der „Genossenschaft" sein müsse, ob also ein Genossenschaftszwang platzgreife. Darüber hat keinesfalls der Civilrichter, sondern die politische Behörde zu urtheilen. Der § 18 der vorgelegten Statuten vom 12. December 1872 sagt selbst: „Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg; ein Rechtsstreit findet darüber nicht statt" Zu den inneren Angelegenheiten einer Corporation ist aber vor Allem die Frage und Entscheidung zu zählen, wer Mitglied der Genossenschaft sei? Nachdem nun im erwähnten § 18 der eigenen Statuten der Wirthsinnung ein Rechtsstreit über innere Genossenschaftsangelegenheiten unzulässig erklärt wird, und nachdem nothwendig zuerst die Mitgliedschaft des Geklagten J. B. festgestellt sein sollte, ehevor man von ihm die Aufnahmstaxe forderte, so mußte der Civilrichter — für welchen die vom Kläger citirten abschlägigen Bescheide des Magistrates vom 28. April 1870, Z. 1638 und der k. k. Statthalterei vom 22. September v. J., Z. 4606 wegen Eintreibung dieser Taxen nicht maßgebend sein können — sich für incompetent erachten und die Klage abweisen." Ger.-Ztg.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Vorstands-Stellvertreter des Fach-Rechnungsdepartements für Zoll- und Verzehrungssteuer im Finanzministerium Stanislaus Filipowski anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines a. o. Gesandten bekleideten Freiherrn Albin v. Vetsera anläßlich dessen Pensionirung die A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Anton Meißner den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes und den Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Joseph Simper und Karl Theodor Mayer den Titel und Charakter von Rechnungsräthen und zwar Allen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Controlor des Hofzahlamtes kais. Rat e Joseph Linkh den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialsecretär im Ministerium des Aeußern Cajetan Cerri das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Finanzminister hat zu Finanzräthen bei der Steueradministration in Wien ernannt: die Finanzsecretäre Wilhelm Janka und Joseph Nafz, dann die Steuer-Oberinspectoren Eduard Bayer und Johann Huschka; ferner zu Steuer-Oberinspectoren daselbst: den Steuer-Oberinspector Karl Swoboda, den Finanzcommissär Karl Wenz und den Steuerinspector Aurelius Sterz.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Franz Großwald zum Oberrechnungsrath im Finanzministerium, ferner den mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten Friedrich Jaggi und die Rechnungsrevidenten Anton Riba, Leopold Pfeiffer, Johann Schaffelhofer, Hugo Nováǵ und Johann Rimsky zu Rechnungsräthen im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath in Linz Johann Danner zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der dortigen Finanzdirection ernannt und die hiedurch erledigte Rechnungsrathsstelle dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Heinrich Buchatschek verliehen.

Der Finanzminister hat die Ministerialconcipisten Dr. Karl Steinlechner und Dr. Wenzel Nejedly, den Steuer-Oberinspector August Neuwirth und den Ministerialconcipisten Dr. August Herrmann zu Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium ernannt.

Erledigungen.

Postofficialsstelle mit 900 fl. für Nied.-Oesterr. gegen Caution, bis 25. April. (Amtsblatt Nr. 69.)

Bauratsstelle bei der dalmat. Statthalterei mit der siebenten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsblatt Nr. 69.)

Mappenarchivs-Directorsstelle in der achten Rangsclasse, bei der nied. österr. Finanz-Landesdirection bis 10. April. (Amtsblatt Nr. 69.)

Sechs Militär-Bau-Verwaltungs-Accessistenstellen mit je 600 fl. Gehalt und Quartiergeld, bis 15. April. (Amtsblatt Nr. 70.)

Bezirkshauptmannsstelle in Steiermark, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 71.)

Archivarsstelle beim k. k. Lottoamte in Brünn in der neunten Rangsclasse eventuell eine Lotto-Oberamtsofficialsstelle bei einem der k. k. Lottoämter in derselben Rangsclasse, bis 21. April. (Amtsblatt Nr. 72.)

Wirthschaftsadjunctenstelle beim k. k. Staatsgestüte in Radautz in der zehnten Rangsclasse mit 900 fl. Gehalt, halber Activitätszulage und Naturalwohnung nebst Deputat, bis 15. April. (Amtsblatt Nr. 72.)

Druck der k. Wiener Zeitung

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.